

# **Netzanschlussvertrag für den Anschluss im Mittelspannungsnetz**

Zwischen

Amtsgericht / Registernummer

- nachstehend "**Anschlussnehmer**" genannt -

und der

**Energienetze Berlin GmbH**

Gaußstraße 11

10589 Berlin

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 111648 B

- nachstehend "**Netzbetreiber**" genannt -

wird auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 bezüglich des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers folgendes vereinbart:

## 1 Vertragsbestimmungen

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Verteilnetz des Netzbetreibers an der Entnahmestelle mit folgender Anschrift und folgenden Netzanschlussdaten:

Straße: \_\_\_\_\_  
Ort/PLZ: \_\_\_\_\_  
Spannungsebene Entnahme:                   Mittelspannung (10 kV)  
Spannungsebene Messung:                   Mittelspannung (10 kV)  
Netzanschlussleistung:                   \_\_\_\_\_ kVA

(2) Anlagen zum Netzanschlussvertrag und wesentliche Bestandteile sind:

- der Auftrag zur Herstellung eines Anschlusses in der Mittelspannung,
- das Übersichtsschaltbild Übergabestelle/ Eigentumsgrenzen (Anlage 1),
- der Lageplan mit Kabelführung (Anlage 2),
- „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung - MS)“.

(3) Die Regelungen der Anschlussnutzung, der Netznutzung und der Einspeisevergütung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

## 2 Vertragsvoraussetzungen

Für neu herzustellende Anschlüsse ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages der vom Kunden erteilte „Auftrag zur Herstellung eines Anschlusses in der Mittelspannung“. Satz 1 gilt nicht für bereits bestehende und in Betrieb befindliche Anschlüsse.

## 3 Anschluss

(1) Der Anschluss ist die Verbindung des elektrischen Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Anschluss besteht als \_\_\_\_\_ **kabelanschluss**. Er gehört zu den Betriebsmitteln des Netzbetreibers und steht in seinem Eigentum.

(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten als Eigentumsgrenze die Kabelendverschlüsse der Anschlusskabel. Die Übergabestelle befindet sich zwischen dem letzten Ringkabelfeld und dem ersten Trafoabgangsfeld der Kundenanlage (**Anlage 1**).

(3) Die Nennspannung beträgt 10.000 Volt mit einer Nennfrequenz von 50 Hertz.

(4) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer am Anschluss die unter Ziffer 1 genannte elektrische Leistung (sog. Netzanschlusskapazität) zur Verfügung. Die Anschlussleistung darf nicht überschritten werden. Es gilt dabei ein Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  zwischen 0,9 kapazitiv und 0,8 induktiv.

(5) Die Errichtung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers hat nach dem Stand der Technik und auf der Grundlage der „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung 2008, BDEW e.V.)“ zu erfolgen.



## Erklärung des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer stimmt der Herstellung des Netzanschlusses und der Inanspruchnahme seines unter Ziffer 1 Abs. 1 näher beschriebenes Grundstücks unter Anerkennung der für ihn damit verbundenen Verpflichtungen aus der NAV zu. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Kabeltrasse für den in diesem Vertrag genannten Anschlussnehmer nicht überbaut wird; anderenfalls hat er für alle daraus folgenden Erschwernisse die Kosten zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist gemäß NAV verpflichtet, bei Veräußerung seines Grundstückes den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung seines Grundstückes den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten und den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Grundstückseigentümergeklärung zu verpflichten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Grundstückseigentümer (auch wenn mit Anschlussnehmer identisch)